

# Handwerkliche Nebenbetriebe – keine Rentenversicherungspflicht!

Was ist ein handwerklicher Nebenbetrieb? Der handwerkliche Nebenbetrieb wird in § 3 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) definiert; dies geschieht an dieser Stelle im Gesetz jedoch nicht abschließend.



Aus einer Zusammenschau dieser Vorschrift mit § 2 HwO ergibt sich, dass der handwerkliche Nebenbetrieb immer mit einem anderen Unternehmen verbunden sein muss, um als handwerklicher Nebenbetrieb eingestuft zu werden.

**Beispiel:** Betrieb eines Autohandels oder einer Tankstelle als Hauptbetrieb, angeschlossene Kfz-Werkstatt als handwerklicher Nebenbetrieb.

## Welcher Betrieb kann überhaupt Nebenbetrieb sein?

Ein Nebenbetrieb muss **handwerklich** betrieben werden; in ihm müssen gem. § 3 Abs. 1 HwO Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden. Der Nebenbetrieb muss also den Voraussetzungen nach § 1 HwO genügen. Ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe nach § 18 HwO ist als Nebenbetrieb damit nicht möglich. Ein handwerklicher Nebenbetrieb liegt jedoch dann nicht

vor, wenn die genannten Tätigkeiten nur in unerheblichem Umfang ausgeübt werden (§ 3 Absatz 1 und 2 HwO) oder es sich um einen bloßen Hilfsbetrieb handelt (§ 3 Absatz 1 und 3 HwO).

## Welche Unternehmen kommen als Hauptbetrieb in Betracht?

Bei dem Hauptbetrieb kann es sich zunächst um ein Unternehmen eines zulassungspflichtigen Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige handeln (§ 2 Nr. 3 HwO).

Es kann sich jedoch auch um einen Versorgungsbetrieb (§ 2 Nr. 2 HwO) oder sonstigen Betrieb des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, handeln (§ 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 HwO). Auf diesem muss eindeutig der Schwerpunkt (Bestimmungskriterium ist der Umsatz) liegen.

## Wie muss das Verhältnis zwischen Nebenbetrieb und Hauptbetrieb sein?

Der Nebenbetrieb muss eine gewisse Selbstständigkeit aufweisen. Dies setzt aber keinesfalls eine tatsächliche Trennung oder Teilung in Haupt- und Nebenbetrieb, sondern nur eine gewisse funktionel-



le Abgrenzbarkeit hinsichtlich der Programme voraus. Fehlende eigene kaufmännische Organisationsstrukturen sind für Nebenbetriebe daher beinahe klassisch. Das Erfordernis der Selbständigkeit ist nur dann erfüllt, wenn beide Betriebe im Falle einer gedachten Trennung nach einer Vervollständigung ihrer Organisation selbständig weiterarbeiten könnten.

## Wann kann von einer „Verbundenheit“ gesprochen werden?

Zwei Betriebe werden nach der aktuellen Rechtsprechung als miteinander „verbunden“ angesehen, wenn die Inhaber beider Betriebe zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht identisch sind (eine rechtliche Identität ist nicht erforderlich) und sie in einer bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen und fachlichen Beziehung zueinander stehen.

### ■ wirtschaftliche Verbindung

Dieses Kriterium besagt, dass die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenbetrieb „vom Standpunkt des wirtschaftenden Unternehmers“ aus als zweckmäßig erscheinen muss. Dies liegt zum einen dann vor, wenn die Leistungen des Nebenbetriebes den Betriebsablauf im Hauptbetrieb erleichtern oder rationeller gestalten. Die Zweckmäßigkeit ist aber auch gegeben, wenn der Nebenbetrieb beispielsweise Erzeugnisse oder Abfallprodukte des Hauptbetriebes weiter verarbeitet oder ergänzt. Der Nebenbetrieb trägt dann dazu bei, dass die Wirtschaftlichkeit und der Gewinn des Hauptbetriebes gesteigert werden.

### ■ organisatorische Verbindung

Eine organisatorische Verbindung setzt voraus, dass die Geschäftsbetriebe beider Unternehmen aufein-

ander abgestimmt sein müssen, zum Beispiel durch das Bestehen innerbetrieblicher Einrichtungen oder das Ineinandergreifen von Arbeitsvorgängen und Betriebsabläufen. Die organisatorische Verbindung muss eine gewisse Unterordnung des Nebenbetriebes unter den Hauptbetrieb deutlich machen, insofern muss der Nebenbetrieb also eine dienende Funktion gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

### ■ fachliche Verbindung

Eine fachliche Verbindung liegt vor, wenn das Betriebsprogramm des Nebenbetriebes bei Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Interessen der Verbraucher eine vom fachlichen Standpunkt aus sinnvolle Ergänzung oder Erweiterung des Betriebsprogramms des Hauptunternehmens darstellt. Die Leistungen müssen aus Sicht des Kunden ähnlich sein oder sich ergänzen und aus der Sicht des Hauptbetriebes dessen Betriebsprogramm vervollständigen.

## Wovon ist ein handwerklicher Nebenbetrieb abzugrenzen?

Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in „Nebentätigkeit“.

## Besteht eine Rentenversicherungspflicht?

Sofern die genannten Voraussetzungen eines Nebenbetriebes vorliegen, besteht zwar die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Der handwerkliche Nebenbetrieb unterliegt jedoch nicht der Rentenversicherungspflicht.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)